



### **Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen**

Nicht nur für die anstehende Kommunalwahl am 11. September 2016, sondern für die kommende Wahlperiode insgesamt muss die Samtgemeindewahlleitung benannt werden. Gemäß § 9 des Nds. Kommunalwahlgesetzes ist Samtgemeindewahlleiter der Samtgemeindebürgermeister, Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt.

Der Samtgemeinderat kann als Wahlleitung andere wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes oder auch Bedienstete der Samtgemeinde berufen. Der Wahlleiter und sein Stellvertreter haben bei der Ausübung des Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren. Nach § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht inne haben.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Volker Klisch als Samtgemeindewahlleiter und Herrn Wolfgang Becker als Stellvertreter in dieses Amt zu berufen.